

## Internet und E-Mail als Mittel der Aktionärsbeteiligung

Der britische Gesetzgeber hat mit der am 22. Dezember 2000 in Kraft getretenen Verordnung „Companies Act 1985 (Electronic Communications) Order 2000“ den Einsatz der neuen Medien im Kapitalgesellschaftsrecht reglementiert. Durch eine Lockerung der Formvorschriften für Mitteilungen der Gesellschaft haben die Unternehmen nun die Möglichkeit, ihre Aktionäre via Fax, E-Mail und Internet besser zu informieren, und sie leichter an den Entscheidungen der Hauptversammlung mitwirken zu lassen. Die neue Verordnung ermöglicht zudem, dass Unterlagen gegenüber den zuständigen Registerstellen auch durch elektronische Übermittlung eingereicht werden können. Die neuen Technologien dürfen jedoch nur bei entsprechender Vereinbarung für den jeweiligen Zweck eingesetzt werden. Die Auswirkungen der Reform in Großbritannien werden im Folgenden mit den Neuerungen im Aktienrecht Deutschlands verglichen.

### Mitteilungen der Gesellschaft

Die Lockerung der herkömmlichen gesetzlichen Notwendigkeit einer postalischen Mitteilung ist insbesondere bei der Versendung des Jahresabschlusses und bei der Einberufung von Versammlungen spürbar.

Eine Versendung des Jahresabschlusses via E-Mail ist dann möglich, wenn der Empfänger seine E-Mail-Adresse auch zu diesem Zweck herausgegeben hat. Eine besondere Sicherung, etwa eine qualifizierte elektronische Signatur, ist nicht vorgeschrieben. Alternativ hierzu kann der Jahresabschluss auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden, soweit dies zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern vereinbart und ihnen die konkrete Veröffentlichung angezeigt wurde.

Nach deutschem Recht hat eine Anpassung an die neuen Medien in diesem Bereich noch nicht stattgefunden, da der Jahresabschluss weiterhin dem Aktionär vor Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Ansicht ausgelegt werden muss, und ihm auf sein Verlangen hin außerdem eine Abschrift postalisch zuzusenden ist.

Auch die Bekanntmachung und Einberufung von Hauptversammlungen ist nach englischem Recht durch E-Mail oder Internet möglich. In der vom Institute of Company Secretaries and Administrators herausgegebenen Best-Practice-Richtlinie „Electronic Communication with Shareholders“ wird z.B. festgelegt, daß bei einer solchen Bekanntmachung neben Ort und Zeit insbesondere auf Fristen für Stimmrechtsvertreter und besondere Angelegenheiten hingewiesen werden muss. Eine E-Mail, die einen Gesellschafter über eine Veröffentlichung wie diese oder eine andere Internetseite informiert, muss gewisse Details der Versammlung und einen Hyperlink auf die entspre-

chende Seite enthalten.

Auch hier verhält sich das deutsche Aktienrecht noch sehr formalistisch. So sind Einberufung und Tagesordnung noch immer in den Gesellschaftsblättern, also im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Lediglich die Satzung kann festlegen, dass alternativ hierzu die Bekanntmachung in elektronischen Informationsmedien vorzunehmen ist. Eine öffentliche und noch dazu schriftliche Bekanntmachung wie im Bundesanzeiger ist demgegenüber nach englischem Recht nicht notwendig.

### Nutzung neuer Medien durch die Gesellschafter

Auch die Gesellschafter haben nun die Möglichkeit, mit den Unternehmen via E-Mail zu kommunizieren. Hierfür ist jedoch notwendig, dass die Gesellschaft zuvor ihre E-Mail-Adresse für den jeweiligen Zweck mitgeteilt hat. So kann der Gesellschafter mittels einer E-Mail (statt wie bisher schriftlich) die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Dies betrifft jedoch nicht das Recht nach § 368 CA, wonach 10 % der Aktionäre notwendig sind, um das Abhalten einer Hauptversammlung zu verlangen.

Nach deutschem Recht müssen die Aktionäre zunächst den Vorstand schriftlich unterrichten, es sei denn die Satzung sieht eine anderweitige Form vor.

Die Neuregelung im Vereinigten Königreich umfasst auch die elektronische Bevollmächtigung von „Proxies“, also Stimmrechtsvertreter. Auch wurde in die §§ 372, 373 Companies' Act 1985 ein Absatz eingefügt, der eine E-Mail Kommunikation bei einer zweckgebundenen Angabe der E-Mail-Adresse durch die Gesellschaft einer postalischen Mitteilung gleichstellt.

In der ebenfalls geänderten Mustersatzung für Gesellschaften (Table A, Reg. 60 ff.) ist zudem festgelegt worden, dass die Bevollmächtigung spätestens 48 Stunden vor Beginn der Hauptversammlung erteilt sein muss.

Der britische Gesetzgeber hat jedoch von weiteren Einzelheiten hinsichtlich des Kommunikationsablaufs zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bewusst abgesehen. So sollen z. B. Fragen besonderer Sicherheitsanforderungen, wie spezielle elektronische Signaturen, der Eigenverantwortung der Parteien obliegen. Die Best Practice Richtlinie legt diesbezüglich lediglich fest, dass die Gesellschaft allen Gesellschaftern die gleichen Angebote zur Nutzung neuer Medien machen und gegenüber Gesellschaftern, die auf die Nutzung zunächst verzichten, das Angebot jährlich wiederholen muss. Außerdem soll in einem elektronischen Proxyformular die Adresse, an die dieses zu senden ist, und die Warnung, dass nur eine Übersendung an diese Adresse wirksam ist, klar enthalten sein. Aus Sicherheitsgründen soll zudem je-

der Gesellschafter eine individuelle Kennung erhalten, die auf dem Formular anzugeben ist. Diese Kennung kann auch dafür benutzt werden, um telefonisch oder online auf der Internetseite der Gesellschaft einen Proxy zu bevollmächtigen.

In Deutschland muss man hingegen wie folgt unterscheiden: Einerseits ist Stimmrechtsvertretung durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde durch formlose Bevollmächtigung möglich. Andererseits gibt es eine Stimmrechtsausübung von Bevollmächtigten, bei der die Vollmacht schriftlich vorliegen muss, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor.

### Elektronische Übermittlung im Behördenverkehr

Die neue britische Verordnung ermöglicht es Unterlagen an die zuständige Registerstelle („Register of Companies“, „Companies House“) auch durch elektronische Übermittlung einzureichen und somit die Gründung einer Gesellschaft über das Internet zu erreichen. Den Behörden bleibt das Recht, die Einzelheiten und die Art und Weise der Einreichung festzulegen. Sobald dies jedoch geschehen ist, können die für eine Gründung notwendigen Dokumente, nämlich das externe „Memorandum“ sowie die internen „Articles“, und auch die erforderlichen „statutory declarations“, die bisher vor einem Anwalt oder einem „Notary“ unter Eid versichert werden mussten, in anderer als lesbare Form („legible form“) eingereicht werden. Voraussichtlich werden die Registerstellen ein ähnliches Authentifizierungsverfahren wie in den bisher bereits anerkannten elektronischen Kommunikationsfällen wählen: danach müssen Dokumente einen digitalen Code enthalten, der zuvor entweder vertraulich vereinbart wurde, oder der aus verschlüsselten ausgewählten persönlichen Daten besteht.

In Deutschland bleibt es hingegen dabei, dass bei der Gründung einer Gesellschaft die Unterlagen in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sind. Der Gesetzgeber ermöglicht den Ländern jedoch mit Einführung des elektronischen Handelsregisters, den Datenabruf sowohl auf den Handelsregisterauszug, als auch auf Gesellschafterlisten und Satzungen zu erstrecken.

Das aufgrund des Einsatzes neuer Informationstechnologie entstehende Risiko von fehlerhaften Datenübermittlungen und Identitätszweifeln ist im Vereinigten Königreich jedoch bewusst ungeregelt geblieben. Der Gesetzgeber verlässt sich vielmehr auf Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter oder auf die Registerstellen, die für notwendig befundenen Sicherheitsmaßstäbe festzulegen.

Volker G. Heinz  
und Franz Hepp de Sevelinges